

## **Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung)**

### **§ 1**

#### **Schutzzweck, Schutzgebiet**

- (1) Zur Erhaltung, Belebung und Pflege des Stadtbildes im Interesse des Naturhaushalts sowie zur Klimaverbesserung und Lärminderung werden im Stadtgebiet von Landshut alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Der genaue, maßgebliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der Originalkarte (M = 1 : 10 000) der Stadt Landshut vom 4.3.1986. Diese Karte wird bei der Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Der dieser Verordnung anliegende verkleinerte Lageplan (M = 1 : 25 000) beschreibt das Schutzgebiet nur annähernd.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 65 und mehr cm. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
  - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
  - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
  - c)

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde – zu beseitigen oder zu beschädigen.
- (2) Eine Beseitigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Eine Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen können oder das weitere Wachstum verhindern.
- (3) Die üblichen Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

## **§ 4 Befreiung**

- (1) Die Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 BayNatSchG von dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Zielen dieser Verordnung vereinbar ist oder
  - c) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
  
- (2) Als Härte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b) ist es insbesondere anzusehen, wenn
  - a) auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung eine Beseitigung oder Beschädigung voraussetzt oder
  - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird oder
  - c) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder Bedeutung für das Ortsbild oder die Tierwelt sowie die Luftreinhaltung.
  
- (3) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **§ 5 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung kann die Stadt Landshut – Untere Naturschutzbehörde - die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes, d.h. die Neupflanzung eines gleichwertigen Baumes an derselben Stelle, anordnen. Falls die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung gegeben sind oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes objektiv unmöglich oder unverhältnismäßig ist, kann eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück angeordnet werden.
  
- (2) Für die als Ersatz zu pflanzenden Bäume können angemessene Mindestgrößen, Art und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
  
- (3) Falls Ersatzpflanzungen nicht möglich oder unzumutbar sind, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe der ersparten Aufwendungen an die Stadt Landshut zu leisten.
  
- (4) Der Ausgleichsbetrag wird von der Stadt Landshut zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

**§ 6**  
**Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - zwei Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich oder mündlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde ergeht schriftlich.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Bäume beseitigt bzw. beschädigt oder Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, die gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung erlassen wurden, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

**§ 8**  
**Sonderbestimmungen**

Von dieser Verordnung unberührt bleiben bestehende und künftig zu erlassende Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler.

